Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 2

Artikel: Doppelbürgervereinbarung : Beitritt des Kantons Graubünden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838080

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

kulose nötigen wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen und Behandlungen gewährt. Bei *ambulanter Behandlung* hat er während unbeschränkter Dauer Anspruch auf die gleichen Leistungen wie bei anderen Krankheiten, wobei aber weder Selbstbehalt noch Franchise zu seinen Lasten gehen. Die Bestimmungen über Hausbehandlung wurden wesentlich erweitert. Bei *Aufenthalt in einer Heilanstalt* ist das Taggeld wie bisher während mindestens 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren auszurichten; bei Arbeitsunfähigkeit nach Austritt aus einer Heilanstalt erhält der Versicherte während 90 Tagen das volle Taggeld, bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend herabgesetztes Taggeld.

In der Invalidenversicherung gelten für die Tuberkulosekranken die allgemeinen Bestimmungen. Infolgedessen haben sie in erster Linie Anspruch auf *Eingliederungsmaßnahmen,* seien es solche medizinischer Art (Maßnahmen, die nicht auf Behandlung des Leidens an sich gerichtet sind) oder beruflicher Art (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, erstmalige berufliche Ausbildung, Wiedereinschulung, Umschulung), Hilfsmittel oder Sonderschulung. Ist eine Eingliederung nicht möglich, wird dem Tuberkulosekranken eine IV-Rente gewährt, wenn eine bleibende, mindestens hälftige Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist oder wenn eine völlige Arbeitsunfähigkeit ununterbrochen 360 Tage beziehungsweise eine durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens zwei Dritteln 450 Tage oder eine durchschnittlich hälftige Arbeitsunfähigkeit 540 Tage gedauert hat und weiterhin eine hälftige Erwerbsunfähigkeit bestehen bleibt.

Die *Invalidenversicherung* richtet einer Anzahl von Fürsorge-, Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungsstellen der Tuberkulosehilfe Subventionen aus. Die *Unfallversicherung* greift ganz oder teilweise Platz bei Tuberkulose infolge Arbeiten in Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen, bei Silikosetuberkulose, bei Verzögerung des Heilprozesses von Unfallfolgen durch Tuberkulose sowie bei Ansteckung anläßlich eines unfallbedingten Spitalaufenthaltes, doch sind solche Fälle glücklicherweise recht selten. In der *Diskussion* wurde einmal mehr betont, daß der weitere gründliche Ausbau der Sozialversicherung ein wichtiges Anliegen sein muß und daß das Fürsorgewesen der Schweiz in mancher Hinsicht *erst am Anfang* seiner Entwicklung steht. *ag*

Doppelbürgervereinbarung Beitritt des Kantons Graubünden

Am 8. Dezember 1966 hat der Bundesrat den Beitritt des Kantons Graubünden zur Verwaltungsvereinbarung über die Unterstützung von Doppelbürgern (vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 1963) festgestellt. Er hat gleichzeitig bestimmt, daß die Vereinbarung im Verhältnis des Kantons Graubünden zu den Kantonen, die ihr schon angehören, am 1. Januar 1967 wirksam wird. Die Zahl der Kantone, die der Vereinbarung angeschlossen sind, erhöht sich damit auf einundzwanzig: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Appenzell-Außerrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Es fehlen vorläufig: Nidwalden, Zug, Schaffhausen, Thurgau.